



**Stadt Leverkusen**

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2026/0258

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-jm

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

07.04.2026

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bürger- und Umweltausschuss</b>	16.04.2026	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Sicherstellung der gymnasialen Beschulung für 28 Hitdorfer Kinder am Otto-Hahn-Gymnasium Monheim (OHG) – Einrichtung einer Überhangklasse und Abschluss einer Beschulungsvereinbarung

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 25.03.2026
- Stellungnahme der Verwaltung vom 07.04.2026

FB 40 / 401  
Kathrin Leist  
Tel.: 4011

07.04.2026

01

- über Herrn Stadtdirektor Adomat  
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel

gez. Adomat  
gez. Hebbel

**Sicherstellung der gymnasialen Beschulung für 28 Hitdorfer Kinder am Otto-Hahn-Gymnasium Monheim (OHG) – Einrichtung einer Überhangklasse und Abschluss einer Beschulungsvereinbarung**  
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 25.03.2026  
- Nr. 2026/0258

**Fachliche Einschätzung:**

**Zu 1.)**

Gem. § 81 Abs. 4 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) kann ein Schulträger ohne Änderung der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Zahl der Parallelklassen einer Schule vorübergehend durch Bildung einer Mehrklasse erhöhen.

Vom Antragsteller wird eine Mehrklassenbildung am Monheimer Otto-Hahn-Gymnasium gewünscht. Die Zuständigkeit hierfür obliegt der Stadt Monheim am Rhein als dortige Schulträgerin. Diese müsste zur Bildung einer Mehrklasse ein Einvernehmen mit der Schulleitung des Otto-Hahn-Gymnasiums herstellen, darüber hinaus wäre eine Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige obere Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

Sofern vom Antragsteller darauf verwiesen wird, dass es ein gesetzliches Rücksichtnahmegebot gebe und staatliche Leitfäden dazu aufforderten, Synergieeffekte durch interkommunale Kooperation zu nutzen, führt dies nicht zu einer Verpflichtung der Stadt Leverkusen, in Verhandlungen mit der Stadt Monheim einzutreten, um durch eine Sachkostenbeteiligung eine einmalige Mehrklassenbildung zu ermöglichen. Hierfür besteht auch keine Notwendigkeit, denn alle Schülerinnen und Schüler, die sich in Leverkusen zum Schuljahr 2026/2027 an einem Gymnasium angemeldet haben, sind an der jeweils gewünschten Schule aufgenommen worden. Daher ist es grundsätzlich nicht zu rechtfertigen, in Einzelfällen Schulplätze für Leverkusener Kinder in anderen Kommunen zu finanzieren. Dies gilt unabhängig von der Haushaltslage.

Der Hinweis des Antragstellers darauf, dass die „aktuelle Blockadehaltung“ der Stadt Leverkusen 28 Kinder zu täglichen Pendelzeiten von bis zu 90 Minuten quer durch Leverkusen zwingt, kann zudem nicht nachvollzogen werden. Die Stadt Monheim hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass, sollte eine Beschulung im nahegelegenen Monheim gewünscht sein, ausreichend Schulplätze an der dortigen Gesamtschule zur Verfügung ständen. Diese befindet sich im selben Gebäudekomplex wie das Otto-Hahn-Gymnasium.

Den abgelehnten Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten steht es außerdem selbstverständlich frei, die Ablehnung am Otto-Hahn-Gymnasium einer rechtlichen Prüfung unterziehen zu lassen.

**Zu 2.)**

Gem. § 78 Abs. 8 SchulG NRW können Gemeinden sich zu Schulverbänden als Zweckverbände zusammenschließen.

Ein gebietsübergreifendes Bedürfnis der Städte Leverkusen und Monheim am Rhein, sich zu einem Schulverband als Zweckverband zusammenzuschließen, ist derzeit nicht erkennbar. Sowohl in Leverkusen als auch in Monheim sind jeweils ausreichend Plätze an Gymnasien zur Beschulung der gemeindeeigenen Schülerinnen und Schüler vorhanden.

**Zu 3.)**

Die Beantragung des vom Antragsteller geforderten Moderationsverfahrens kommt nicht in Betracht. Ein solches würde zunächst voraussetzen, dass die Stadt Leverkusen die Verletzung eigener Rechte geltend macht. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Denn es ist nicht erkennbar, inwiefern die Rechte der Stadt Leverkusen durch den Privilegierungsbeschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein für gemeindeeigene Kinder aus dem Jahr 2022 verletzt sein könnten. Außerdem ist der Abschluss einer Beschulungsvereinbarung gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW zwischen den Städten Leverkusen und Monheim am Rhein derzeit nicht beabsichtigt.

**Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:**

Eine Kostenbeteiligung hätte Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Die Maßnahme wird von der Verwaltung als freiwillig eingestuft.

Unabhängig von der Haushaltslage ist es nicht zu rechtfertigen, in Einzelfällen Schulplätze in Nachbarkommunen zu finanzieren sofern kein Bedarf hierfür besteht.

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja  Nein

**Fazit:**

Aus Sicht der Verwaltung ist die Eingabe nach § 24 GO NRW abzulehnen.

Schulen i. V. m. Recht und Vergabe